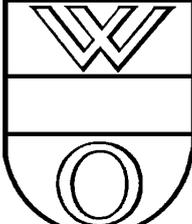


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 14/2020 vom 09.07.2020	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung vom 23.06.2020 der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Olfen vom 29.06.1999
2.	Bekanntmachung der Ehrenordnung des Rates der Stadt Olfen
3	Bekanntmachung der Richtlinien der Stadt Olfen über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel mit Urkunde

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 23.06.2020 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Olfen vom 29.06.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 08.07.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Satzung zur
3. Änderung vom 23.06.2020
der Zweitwohnungssteuersatzung
der Stadt Olfen vom 29.06.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV.NRW.610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende 3. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Olfen vom 29.06.1999 inkl. der 1. Änderungssatzung vom 05.05.2000 und der Artikelsatzung vom 13.12.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 18.08.2016 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 2 der Zweitwohnungssteuersatzung wird wie folgt gefasst:

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede nicht als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2, § 22 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013, BGBl. I S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2016, BGBl. I S. 2218) gemeldete Wohnung, die jemand für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder innehat. Fortschreibung des Melderegisters (§ 6 Abs. 1, S. 1084, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2016, BGBl. I S. 2218) sind zugunsten und zulasten des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen, auch soweit sie rückwirkend erfolgen.

(3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist eine berufsbedingt gehaltene Nebenwohnung eines verheirateten, nicht dauerhaft von seiner Familie getrennt lebenden Berufstätigen. Für eingetragenen Lebenspartner gilt Satz 1 sinngemäß. Eine Zweitwohnung liegt auch dann nicht vor, wenn der Inhaber die Wohnung im Veranlagungszeitraum weniger als 2 Monate für den persönlichen Lebensbedarf oder den seiner Familienmitglieder nutzt oder vorhält.

(4) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden.

(5) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist auch diejenige Wohnung, die jemand neben einer im Ausland belegenen Hauptwohnung innehat. Hauptwohnung in diesem Sinne ist die vorwiegend benutzte Wohnung; § 22 BMG gilt entsprechend.

(2) Der § 4 der Zweitwohnungssteuersatzung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.

(2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:

1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

- a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
- b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
- c) für Teilmöblierung 10 v. H., d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
- e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H.

2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

(3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens fünfzig v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird, ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietpiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.

(3) Der § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich 12 v.H. des Mietaufwands nach § 4.

(4) Der § 6 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach §§ 1 bis 3 entfallen.

(5) Der § 7 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung wird wie folgt gefasst:

Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung (§ 10) eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 23.06.2020 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene Ehrenordnung des Rates der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 08.07.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Ehrenordnung des Rates der Stadt Olfen

vom 23.06.2020

Der Rat der Stadt Olfen hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 23.06.2020 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.

6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
 - (3) Die Mandatsträger/innen haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger/innen jährlich im Amtsblatt der Stadt Olfen öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat der Stadt Olfen schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger/innen unverzüglich zu löschen.

§ 3 Veröffentlichung

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung des Rates der Stadt Olfen vom 05.07.1982 außer Kraft.

Anlage zur Ehrenordnung gemäß § 1 der Ehrenordnung für die Mitglieder des Rates
und der Ausschüsse der Stadt Olfen vom 23.06.2020

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

VERTRAULICH

Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

Unter Bezug auf die durch den Rat am 23.06.2020 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und den Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossenen Ehrenordnung gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

1. Familienstand

ledig verheiratet geschieden

2. Ich bin

berufstätig nicht berufstätig

3. Meine berufliche Tätigkeit ist:

3.1. unselbstständig

Arbeitgeber (Name, Anschrift): _____

Branche: _____

Art der Beschäftigung/
Eigene Funktion/
Dienstliche Stellung:

3.2. Selbständig

Name und Anschrift:

Art des Gewerbes:

3.3 Freiberuflich /sonstige selbständige berufliche Tätigkeit

Berufszweig/
Art der Tätigkeit

Ggf. Anschrift

3.4 Bei mehreren Berufen

Schwerpunkt der
beruflichen Tätigkeit

Berufszweig

Anschrift

4. Ich habe Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Olfen

Ja Nein weiter mit 5

4.1 Falls ja:

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße; Flur; Flurstück; Pazelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum; Erbbaurecht; Nießbrauchrecht)

5. Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Olfen beteiligt

Ja Nein weiter mit 6

5.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Branche des Unternehmens	Art der Beteiligung

6. Ich bin Mitglied bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Olfen

Ja Nein weiter mit 7

6.1 Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.2 Ich bin Mitglied eines sonstigen Organs/Beirates eines privat-rechtlichen Unternehmens in der Stadt Olfen

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6.3 Ich bin Mitglied eines/einer in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens (Körperschaft, Stiftung, Gebietskörperschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts) (Hinweis: Die Anzeige entfällt, wenn die Tätigkeit auf eine Bestellung durch den Beschluss des Rates der Stadt Olfen zurückgeht.)

Name/Anschrift/Rechtsform	Ehrenamtlich	Vergütet
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7. Ich übe eine/mehrere vergütete Tätigkeiten außerhalb meines Berufes aus

Ja Nein weiter mit 8

7.1 Falls ja:

Art der Tätigkeit z. B.: Vertretung fremder Interessen; Beratung; Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt

Name	Vorname	Anschrift

8. Ich übe eine/mehrere vergütete und/oder ehrenamtliche Funktionen aus

Ja Nein

8.1 Falls ja:

z. B. in: Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen

Genauere Bezeichnung/ Anschrift	Ehrenamtlich	Vergütet
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gem. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse jeweils den/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

Ort, den Datum.

Unterschrift

Stadt Olfen

Bekanntmachungsanordnung

Die am 23.06.2020 vom Rat der Stadt Olfen beschlossenen Richtlinien der Stadt Olfen über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel mit Urkunde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 08.07.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Olfen
über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel mit Urkunde

vom 23.06.2020

§ 1
Grundsatz

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Stadt Olfen erworben haben, verleiht der Rat der Stadt die Ehrennadel mit Urkunde der Stadt Olfen.

§ 2
Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Das Wohl und Ansehen der Stadt wird durch besondere Leistungen für die Bürgerschaft gefördert, wenn sich die/der Auszuzeichnende damit gleichzeitig einen besonderen Verdienst um die Stadt erworben hat.
- (2) Die anzuerkennenden Leistungen sollen uneigennützig erbracht worden sein. Herausragende Verdienste im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit oder in Verbindung mit dem Hauptberuf können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewürdigt werden.
- (3) Geehrt werden können auch Personen, die nicht Bürger/innen der Stadt Olfen sind, aber die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung ist der Bürgermeister.
- (5) Der Rat der Stadt beschließt in geheimer Sitzung, welchen Personen die Ehrennadel mit Urkunde verliehen werden soll.

§ 3 Ratsbeschluss

- (1) Nur durch den Rat der Stadt kann die Ehrennadel an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Olfen verdient gemacht haben.
- (2) Der Beschluss des Rates bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel zeigt das Wappen der Stadt Olfen.
- (2) Die Ehrennadel soll an besonders verdiente Bürger/innen, nach Möglichkeit jedoch nicht an mehr als fünf lebende Träger verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.
- (4) Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur der/dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit deren/dessen Tod. Die Ehrennadel darf weder von der/dem Träger/in noch von den Erben veräußert werden.

§ 5 Eintragung

Die Namen der Personen, denen die Ehrennadel und Urkunde verliehen worden sind, werden mit Datum der Verleihung fortlaufend in ein Verzeichnis der Stadt Olfen eingetragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Olfen über die Stiftung und Verleihung einer Ehrennadel mit Urkunde vom 29.10.1992 außer Kraft.